

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Volksaufstand am 17. Juni 1953 war der erste Aufstand im kommunistischen Machtbereich nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Initiatoren und Teilnehmer haben Mut und Zivilcourage auch unter den schwierigen Bedingungen einer Diktatur bewiesen.

In über 700 Städten und Gemeinden der ehemaligen DDR kam es zu Demonstrationen und Streiks. Nach der Verhängung des Ausnahmezustandes in weiten Bereichen des Landes wurde der Volksaufstand unter Einsatz von Waffengewalt blutig niedergeschlagen. Es folgten 18 standrechtliche Erschießungen. Weitere Menschen kamen unter zum Teil ungeklärten Umständen zu Tode. Tausende Personen wurden festgenommen und viele davon später zum Teil zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

Gestützt auf Artikel 17 des Einigungsvertrages hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber im Rahmen des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen, dass strafrechtliche Entscheidungen eines staatlichen deutschen Gerichts im Beitrittsgebiet auf Antrag für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben werden können. Damit verbunden ist ein Netz sozialer Ausgleichsleistungen gemäß den §§ 16 ff. StrRehaG.

Durch das Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) wurde einem großen Teil der Hinterbliebenen der ehemaligen politischen Häftlinge, insbesondere aber den nächsten Angehörigen der unmittelbaren Todesopfer des 17. Juni 1953, die Möglichkeit eröffnet, Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Anspruch zu nehmen (§ 18 Abs. 3 StrRehaG).

Auch den Angehörigen von Personen, die aus dem Beitrittsgebiet fliehen wollten und infolge von Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Flucht ihr Leben verloren haben, wurde das Recht auf Unterstützungsleistung eingeräumt (§ 18 Abs. 4 StrRehaG).

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen sehen jedoch keine finanziellen Unterstützungsleistungen für die nächsten Angehörigen von Todesopfern vor, die auf Grund des Ausnahmezustandes nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 zu beklagen waren. Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen sollen durch solche Maßnahmen 55 Menschen ums Leben gekommen sein. Es handelt sich

hierbei um Menschen, die auf der Straße erschossen, angeschossen und im Krankenhaus an den Folgen verstarben, oder in der Untersuchungshaft oder auf dem Gefangenentransport unter ungeklärten Umständen zu Tode kamen. Die Hinterbliebenen dieser Opfer mussten nicht nur den Tod ihres Angehörigen überwinden, sondern zusätzlich in der ehemaligen DDR gegen soziale Benachteiligungen kämpfen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Gleichstellung des betroffenen Personenkreises mit den Hinterbliebenen der anlässlich des Volksaufstandes hingerichteten Personen und den Hinterbliebenen derer, die an der innerdeutschen Grenze ums Leben kamen.

B. Lösung

Durch eine entsprechende Ergänzung des § 18 StrRehaG wird dem oben beschriebenen Personenkreis der Anspruch auf eine finanzielle Unterstützungsleistung eingeräumt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG sehen eine finanzielle Unterstützung im Einzelfall von bis zu 4 050 Euro vor. Bei Ehegatten eines Getöteten kann in Härtefällen eine einmalige zusätzliche Unterstützungsleistung von bis zu 4 050 Euro gewährt werden.

Es kann nicht abschließend festgestellt werden, wie viele Angehörige der Todesopfer von damals noch leben und einen entsprechenden Anspruch geltend machen.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. Juni 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen →



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Dem § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 3 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen von Personen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Unterdrückung des Volksaufstandes am 17. Juni 1953 ihr Leben verloren haben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Neben den im Zusammenhang mit den Vorkommnissen des 17. Juni 1953 verurteilten und standrechtlich erschossenen Personen gibt es eine begrenzte Anzahl von Menschen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Geschehnissen auf unterschiedlichste Weise zu Tode gekommen sind. Es handelt sich hierbei z. B. um Personen, die bei den Demonstrationen auf der Straße erschossen bzw. angeschossen worden und später an den Schussverletzungen gestorben sind, aber z. B. auch um Personen, die in Gewahrsam genommen worden und aus bislang ungeklärter Ursache im Gefängnis oder während des Gefängentransportes zu Tode gekommen sind. Den nächsten Angehörigen dieser Opfer steht bislang kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG zu.

Den Hinterbliebenen der standrechtlich Erschossenen wurde durch § 18 Abs. 3 StrRehaG und den Hinterbliebenen der Opfer der innerdeutschen Grenze durch § 18 Abs. 4 StrRehaG ein Anspruch auf Unterstützungsleistung gewährt. Der diesen Personenkreisen zustehende Anspruch soll nunmehr auch den Hinterbliebenen der Opfer des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 eingeräumt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 5 – neu – StrRehaG)

Soweit die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 2 StrRehaG nicht greifen, wird den nächsten Angehörigen im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG (Ehegatten, Kinder und Eltern) der Verstorbenen ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen eingeräumt. Der Tod der nächsten Angehörigen muss in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den staatlichen Maßnahmen stehen, die zur Unterdrückung des Volksaufstandes ergriffen wurden. Die auf Seiten des DDR-Regimes und der Besatzungsmacht zu beklagenden Opfer waren Teil der staatlichen Maßnahmen gegen den Aufstand und sind nicht anspruchsberechtigt.

Zahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz werden angerechnet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung unterstützt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen der Länder, den nächsten Angehörigen der Todesopfer des 17. Juni 1953 Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu gewähren.

Der Gesetzentwurf der Länder nimmt die rechtliche Umsetzung dieses Anliegens jedoch unzulänglich vor und ist daher abzulehnen.

Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) ist, dass die Antragsteller ihre Berechtigung zum Leistungsbezug durch Vorlage eines Behördenbescheides oder eines gerichtlichen Beschlusses gegenüber der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge nachweisen. So ist für die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Hinterbliebene der Maueropfer die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes erforderlich. Ehemalige politische Häftlinge weisen ihre Antragsberechtigung durch einen gerichtlichen Rehabilitierungsbeschluss oder durch eine Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz nach. Der Rechtsgrund für den Anspruch wird der Stiftung mithin stets durch Entscheidung einer anderen Stelle belegt. Von dieser Pflicht, einen Nachweis der Berechtigung dem Grunde nach zu erbringen, können auch die neu aufzunehmenden Antragsberechtigten nicht freigestellt werden. Eine Gleichbehandlung der Opfergruppen muss sich deshalb auch auf die Nachweispflicht beziehen. Auf die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge kann die Prüfung der Antragsberechtigung schon aus personellen Gründen nicht verlagert werden.

Die Bundesregierung unterstützt deshalb den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der dasselbe Anliegen wie der Entwurf des Bundesrates verfolgt, sich aber in das System der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einpasst.

